

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg vom 26.01.2005

Aufgrund der § 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59,66) i. V. mit § 3 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II/95 S.314) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01 S.638, 639) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung vom 26.01.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung / Name

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Servicebetrieb Rheinsberg".

§ 2 Gegenstand des Servicebetriebes Rheinsberg

- (1) Aufgaben des Servicebetriebes Rheinsberg sind:
 1. die Versorgung mit Wasser und die Entsorgung von Schmutzwasser
 2. die Planung, Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen
 3. Planung, Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen zur Feuerlöschwasserversorgung
 4. Planung, Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen für die Regenentwässerung
 5. soweit kommunale Aufgaben durch die Stadt Rheinsberg an den Servicebetrieb Rheinsberg übertragen werden, sind diese wahrzunehmen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten und Bestimmungen auszuführen
- (2) Der Servicebetrieb Rheinsberg kann alle seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Servicebetrieb Rheinsberg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Servicebetriebes Rheinsberg wird auf 100.000.- € festgesetzt.

§ 4

Leitung des Servicebetriebes Rheinsberg

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung werden durch den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Rheinsberg wahrgenommen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch die §§ 61 Abs.1; 63 Abs.1 sowie 67 Abs.1 der GO geregelt.
- (2) Gemäß § 4 Abs.1 EigV können durch den hauptamtlichen Bürgermeister die Aufgaben des Servicebetriebes Rheinsberg an einen bevollmächtigten Vertreter gemäß § 67 Abs.4 GO übertragen werden.

§ 5

Zuständige Organe

- (1) Für die entsprechenden Angelegenheiten des Servicebetriebes Rheinsberg sind folgende Organe zuständig:
 1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)
 2. Werksausschuss (§ 8 EigV)
 3. Hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 EigV)

§ 6

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören 5 Mitglieder an. Gemäß § 50, Abs.7 GO werden 4 Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. 1 Mitglied wird aus den Beschäftigten des Servicebetriebes Rheinsberg im Rahmen der Werksausschuss-Benennungsverfahrens-Verordnung gewählt.
- (2) Für die Angelegenheiten des Servicebetriebes Rheinsberg, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über die Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des hauptamtlichen Bürgermeisters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

Dies sind insbesondere:

1. Stundung, Niederschlagung und Erlass dem Servicebetrieb Rheinsberg zustehenden Forderungen und öffentlicher Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 €
2. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 50.000 €
3. die Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen bis zu 10.000 €
4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €
5. für die Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen gemäß VOB/VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 50.000 €
6. bei der Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 10.000 €

7. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000.- € überschreiten und den Betrag von 50.000.- € nicht übersteigen. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung.

§ 7

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 1. die Bildung eines Werksausschusses und die Bestellung der Werksausschussmitglieder
 2. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,- € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert
 3. die Änderung der Rechtsform
 4. Entscheidungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung, soweit die dort genannten Höchstgrenzen überschritten werden
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in allen Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Servicebetriebes Rheinsberg kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Servicebetrieb Rheinsberg wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Servicebetrieb Rheinsberg als Sondervermögen der Stadt Rheinsberg zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Servicebetriebes Rheinsberg entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Servicebetrieb Rheinsberg ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlage der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i. V. m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.

- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich die Bedingungen des Servicebetriebes Rheinsberg gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV verändert haben.

§ 10 Kassenwirtschaft

Für den Servicebetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV stellt der hauptamtliche Bürgermeister für den Servicebetrieb Rheinsberg einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber der ständigen Prüfbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. § 27 Abs. 1 EigV fest. Anschließend wird der Jahresabschluss nach § 117 GO i. V. m. § 26 EigV und den Regelungen der JapV geprüft. Der hauptamtliche Bürgermeister leitet danach den geprüften Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 27. Oktober 2003 in Kraft.

Rheinsberg, den 26.01.2005

Richter
Bürgermeister